

Ordnung des Zentrums für Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen der Hochschule Weserbergland

§ 1 Organisationsform

Das Zentrum für Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen (ZPL) ist eine zentrale Weiterbildungseinrichtung der Hochschule Weserbergland (HSW). Das Zentrum ist organisatorisch dem Präsidium unterstellt. Damit wird die Schnittstelle zwischen den Fachbereichen und dem ZPL sichergestellt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZPL nimmt Aufgaben in den Themenfeldern Training, Coaching und Beratung wahr.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2, Abs. 1 werden folgende Ziele verfolgt:
 - Das ZPL ist Weiterbildungsanbieter mit enger Verzahnung zwischen Wissenschaft und beruflicher Praxis.
 - Das ZPL entwickelt bedarfsgerechte und maßgeschneiderte Weiterbildungsangebote für Fach- und Führungskräfte in enger Kooperation mit Unternehmen.
 - Das ZPL berät Unternehmen im Themenfeld Personalentwicklung/Lebenslanges Lernen.
 - Das ZPL bietet in Kooperation mit den Fachbereichen Zertifikatsprogramme an.
 - Das ZPL gibt Impulse aus der Wirtschaft für mögliche Forschungsthemen in die entsprechenden Fachbereiche der HSW.
 - Das ZPL greift neue Themen und Ansätze im Themenfeld Personalentwicklung/Lebenslanges Lernen aus der Arbeit der Professoren der HSW auf und schafft damit wissenschaftlich fundierte Angebote für die berufliche Praxis.
 - Das ZPL organisiert einen Dialog zwischen Forschung und Praxis in den Themenfeldern Personalentwicklung/Lebenslanges Lernen.

§ 3 Ausstattung

- (1) Dem Zentrum werden gemäß Beschluss des Präsidiums entsprechend der jeweiligen Erfordernisse finanzielle und personelle Mittel sowie Sachmittel zugeordnet.
- (2) Das Präsidium beschließt die Fortschreibung der Ausstattung des Zentrums.

§ 4 Leitung des Zentrums

- (1) Die Leitung des Zentrums wird vom Präsidium bestellt.
- (2) Die Zentrumsleitung entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Aufgabenerfüllung des Zentrums und über die Zuordnung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel. Sie vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der HSW. Ihr obliegt die Koordination mit dem Präsidium und den Fachbereichen der HSW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zentrumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Errichtungsbeschlusses des Präsidiums in Kraft.